

Satzung zur Vergabe von Standplätzen, zum Betrieb und zur Erhebung der Gebühren des Weihnachtsmarktes in Sulzburg

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), letztmals geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229), hat der Gemeinderat der Stadt Sulzburg am 24. Oktober 2024 folgende Satzung zur Vergabe von Standplätzen und zum Betrieb des Weihnachtsmarktes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Standplätzen, den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt in Sulzburg. Sie gilt für alle teilnehmenden Anbieter und Standbetreiber auf dem Weihnachtsmarkt in Sulzburg.

Die Stadt Sulzburg betreibt einen Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Die Teilnahme an dem Sulzburger Weihnachtsmarkt ist gemäß den Vorschriften dieser Satzung jedermann gestattet.

Der Weihnachtsmarkt wird von der Stadt Sulzburg geplant und durchgeführt.

§ 2 Marktbereich und Marktbild

(1) Als Platz für die Durchführung des Weihnachtsmarktes wird der Bereich zwischen der alten Stadtkirche, dem Rathaus und dem Auktionshaus Kaupp, genannt Marktplatz, bestimmt. Sofern dies erforderlich ist, behält sich die Stadt Sulzburg allerdings vor, den räumlichen Widmungsbereich zur Durchführung des Weihnachtsmarktes zu verringern oder zu erweitern oder in Ausnahmefällen einen anderen Platz zur Abhaltung des Weihnachtsmarktes festlegen.

(2) Das Marktbild soll der besonderen und traditionellen Atmosphäre eines Weihnachtsmarktes gerecht werden. Als Verkaufsstände werden Stände zugelassen, welche weihnachtlich und entsprechend den Vorgaben der Stadt Sulzburg zu dekorieren sind.

§ 3 Marktzeiten

(1) Der Weihnachtsmarkt findet am Samstag vor dem 3. Advent statt. Der Gemeinderat kann davon abweichend einen anderen Termin bestimmen und bekannt gegeben.

(2) Die Öffnungszeiten werden im Rahmen von frühestens 11.00 Uhr bis längstens 20.00 Uhr festgesetzt. Die Stadt kann aus gegebenem Anlass abweichende Öffnungszeiten festlegen.

§ 4 Zweckbestimmung des Marktes

(1) Der Weihnachtsmarkt dient dem Verkauf von Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks und Kunsthandwerks. Für das Gesamtangebot des Marktes sind Ausgewogenheit und Vielfalt anzustreben.

(2) Darüber hinaus umfasst das Angebot die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle. Entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten können Kinderfahrgeschäfte zugelassen werden.

(3) Beim Angebot von Glühweinen sind nur solche aus örtlicher Herstellung von der Winzergenossenschaft Winzerkeller Auggener Schäf eG oder von Winzern aus Sulzburg, Laufen mit St. Ilgen zulässig.

(4) Die Stadtverwaltung kann einheitliche Preise für Getränke festlegen und teilt diese den Marktbesuchern mit.

§ 5 Standplätze und Anmeldeverfahren

(1) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Waren nur von einem von der Stadtverwaltung zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch die Stadtverwaltung. Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt sind dort bis spätestens zum 30. September des Jahres, in welchem der Weihnachtsmarkt jeweils stattfindet, einzureichen.

Eine Ausnahme stellt das Jahr 2024 dar; hier ist der Bewerbungsschluss der 20. November. Erforderliche Angaben sind hierbei immer:

- Vor- und Zuname des Gewerbebetreibenden;
- Aktuelle Anschrift mit Telefonnummer;
- Platzbedarf mit genauen Maßen (Frontlänge, Tiefe, Höhe);
- Angaben zu Stromanschlusswerten;
- Vollständige Beschreibung des Sortiments und Warenangebots;
- Aktuelles und aussagekräftiges Bildmaterial;
- ggf. Nachweis über vorhandene Haftpflichtversicherung.

(3) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, später eingehende oder unvollständige Anträge nicht zu bearbeiten und von der Standplatzvergabe auszuschließen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang bei der Stadt Sulzburg.

(4) Die Stadtverwaltung weist auf Antrag die Standplätze im Rahmen des Belegungsplanes widerruflich und befristet schriftlich zu. Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Stadtverwaltung kann zur besseren Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Stellplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(5) Das Ziel der Bewerberauswahl ist es, die Attraktivität des Weihnachtsmarktes zu sichern und ein möglichst vielfältiges und ausgewogenes Angebot an Waren zu erhalten. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Standplätze innerhalb des zum Betrieb des Weihnachtsmarktes gewidmeten Bereiches zu vergeben sind, werden die verfügbaren Standplätze nach Maßgabe der folgenden Auswahlkriterien zugewiesen:

- a) Vorrangig werden die verfügbaren Standplätze an ortsansässige Institutionen und Vereine vergeben.
- b) Über die Zuweisung entscheidet die Stadtverwaltung anhand der Attraktivität des jeweiligen Standes und der Ausgewogenheit des Weihnachtsmarktes in der Besetzung der einzelnen Geschäftssparten. Hierbei werden als Attraktivitätsmerkmale insbesondere Sozialer Nutzen, Neuartigkeit, Vielseitigkeit, Qualitätsniveau, Standgestaltung sowie das Verhältnis zum Gesamtkonzept des Weihnachtsmarktes betrachtet.
- c) Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, wird nach der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs entschieden.

(6) Außer in den Fällen des Abs. 5 (Kapazitätsüberschreitung) kann die Zulassung von der Stadtverwaltung versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt und wichtige Belange des Allgemeinwohles die Nichtzulassung beziehungsweise den Widerruf gebieten. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber für einen Standplatz die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
- c) der Inhaber der Zulassung oder dessen/deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen;
- d) der Inhaber der Zulassung die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt;
- e) im Vorjahr erteilte Zulassungen sehr kurzfristig abgesagt oder nicht eingehalten wurden;
- f) nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Abs. 5 rechtfertigen würden.

Wird eine Zulassung widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Einzelfallentscheidungen durch den Bürgermeister sind aus wichtigem Grund möglich.

§ 6 Marktgebühren

(1) Die Stadt Sulzburg erhebt zur Deckung der Kosten des Weihnachtsmarktes gemäß dieser Satzung folgende Gebühren:

1. Standplatzgebühr

- a) Mit Bewirtungsangebot zum Direktverzehr: 120 €
- b) Ohne Bewirtungsangebot (inkl. abgepackte Lebensmittel): 80 €
- c) Kunsthandwerkliche Ware, Weihnachtsschmuck, -figuren: 50 €
- d) Angebote von örtlichen Schulen und Kindertagesstätten: 0 €

Bei Verkaufsgeschäften, die mehr als eine der oben genannten Sparten zum Verkauf anbieten, wird die teuerste Benutzungsgebühr berechnet.

2. Aufwandsgebühr

- a) Für Stände die von der Stadt Sulzburg zur Verfügung gestellt werden und vom städtischen Bauhof auf- und abgebaut werden fallen für die Arbeitszeit der Bauhofmitarbeiter pauschal 25 € Gebühr an.
- b) Für Stände die vom Standbetreiber selbst auf- und abgebaut werden fällt keine Aufwandsgebühr an.

(2) Ermäßigung für soziale Zwecke

Anbieter, die nachweislich soziale Projekte unterstützen oder gemeinnützige Organisationen vertreten, erhalten eine Ermäßigung von bis zu 50% auf die Gebühren.

(3) Zahlungsmodalitäten

- a) Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung eines Standplatzes auf dem Sulzburger Weihnachtsmarkt.
- b) Die Gebühren sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Weihnachtsmarktes an das angegebene Konto der Stadt Sulzburg zu entrichten.

Bei verspäteter Zahlung können Mahngebühren in Höhe von 10 € erhoben.

- c) Bei Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Weihnachtsmarkt wegen Nichteinhaltung dieser Satzung erfolgt keine Gebührenrückerstattung.
- d) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

(4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7 Pflichten der Marktbeschicker

(1) Die zugelassenen Beschicker verpflichten sich, während der gesamten Marktzeit auf dem von der Stadtverwaltung zugewiesenen Standplatz ihr gesamtes in den Bewerbungsunterlagen angegebenes Angebot anzubieten. Hierbei dürfen die festgesetzten Grenzen des Standplatzes nicht eigenmächtig überschritten werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Standinhaber ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Standplatz ohne vorherige Zustimmung der Stadtverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.

(2) Die Verantwortung zum Betrieb des jeweiligen Verkaufsstandes obliegt dem in dem Zulassungsbescheid angegebenen Verantwortlichen. An jedem Stand sind vom Beschicker auf eigene Kosten Vor- und Zuname bzw. Firmenname deutlich sichtbar anzubringen. Die Beschicker verpflichten sich weiter dazu,

a) an dem Verkaufsstand während der Zeit der Nutzung keine räumlichen und baulichen Veränderungen vorzunehmen und diesen nach Beendigung des Weihnachtsmarktes innerhalb der vorgegebenen Zeit abzubauen;

b) ihre Verkaufseinrichtungen standfest und nur innerhalb der zugewiesenen Fläche zu errichten sowie die Verkaufseinrichtungen so zu errichten, dass der Marktplatz dabei nicht beschädigt wird;

c) ihre Standplätze während des Weihnachtsmarktes und insbesondere nach Beendigung des Marktes zu reinigen sowie anfallende Abfälle gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierfür sind Abfallbehälter bereitzustellen;

d) sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Ware sowie das Aufstellen von Hinweisschildern außerhalb des unmittelbaren Bereichs des Verkaufsstandes untersagt;

e) ihr Angebot in einem dem vorweihnachtlichen Charakter des Marktes entsprechenden Rahmen zu präsentieren;

f) die in der Zulassung genannten Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Der zugewiesene Standplatz muss zu Beginn des Weihnachtsmarktes belegt sein.

g) den Beauftragten der Stadtverwaltung während der Öffnungszeiten jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

h) In den Durchfahrts- und Rettungswegbereichen nichts abzustellen.

i) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;

j) den ihnen überlassenen Standplatz vor dem Verlassen des Marktgeländes gereinigt (frei von Abfällen; gefegt) zu übergeben;

k) die geltenden Öffnungszeiten während der gesamten Dauer des Weihnachtsmarktes zu beachten und einzuhalten.

§ 8 Marktbetrieb

(1) Der Gemeingebrauch an den durch den Weihnachtsmarkt belegten öffentlichen Straßen und Plätzen ist für die Dauer des Marktes sowie während des Auf- und Abbaus entsprechend eingeschränkt. Der Zulieferverkehr ist nur im Rahmen der jeweils vereinbarten Zeiten zugelassen. Rettungszufahrten sind jederzeit freizuhalten.

(2) Das Befahren und Beparken des Marktbereiches mit Fahrzeugen ist, mit Ausnahme von Zulieferverkehr, Rettungsfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, während der Dauer des Weihnachtsmarktes nicht gestattet.

(3) Der Abbau oder auch der teilweise Abbau der Verkaufsstände und Kinderfahrgeschäfte darf ohne Einwilligung der Stadtverwaltung nicht vor Beendigung des Weihnachtsmarktes vorgenommen werden.

(4) Alle Marktteilnehmer haben mit dem Betreten des Weihnachtsmarktes die Regelungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten.

(5) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(6) Die relevanten lebensmittel-, gaststätten- und gewerberechtlichen sowie baurechtlichen Bestimmungen gelten auch für die Durchführung des Weihnachtsmarktes. Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Tierschutz-, Immissionsschutz- und Jugendschutzgesetzes, der Preisangabenverordnung sowie des Abfall- und Wasserrechts bleiben von dieser Satzung ebenfalls unberührt.

§ 9 Befugnisse der Stadtverwaltung

(1) Die Stadtverwaltung kann vor Ort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktverkehrs treffen. Zudem kann sie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung in begründeten Fällen anordnen,

a) dass, der Verkaufsstand eines Beschickers, dessen Zulassung widerrufen worden ist, vollständig vom weiteren Verlauf des Weihnachtsmarktes ausgeschlossen wird;

b) dass ein ohne Zulassung betriebener Warenverkauf unverzüglich eingestellt wird;

c) dass Personen den Weihnachtsmarkt unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

§ 10 Haftung

(1) Eine Haftung der Stadt Sulzburg für Schäden gegenüber den Marktbesckickern ist ausgeschlossen es sei denn der Schaden wird vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Der Zulassungsinhaber haftet für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen. Hat dieser oder einer seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

(3) Eine Haftung der Stadt Sulzburg wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Weihnachtsmarktes ist ausgeschlossen. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Sulzburg darüber hinaus keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Zulassungsinhabers. Wer einen Standplatz innehat, muss sich ggf. gegen Diebstahl sowie Sturm- und Feuerschäden selbst versichern.

(4) Die Beschicker haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GemO Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 3 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war,

b) entgegen § 7 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,

c) entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorherige Erlaubnis der Stadtverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt,

d) entgegen § 9 Abs. 3 nach Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht räumt,

e) entgegen § 8 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände anfährt, auspackt oder aufstellt,

f) entgegen § 7 andere als zugelassene Verkaufseinrichtungen auf- bzw. abstellt,

g) entgegen den in § 7 Abs. 2 genannten Bestimmungen Verkaufseinrichtungen aufstellt,

h) entgegen § 7 Abs. 2 als Standinhaber nicht den Familiennamen, die Anschrift und gegebenenfalls die Firma am Verkaufsstand anbringt bzw. angibt,

i) entgegen § 8 Abs. 1 Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt,

j) entgegen § 8 Abs. 1 nicht die Bestimmungen der Weihnachtsmarktsatzung oder die Anordnungen der Stadtverwaltung (§ 8 Abs. 4) beachtet oder sich so verhält, dass eine

Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (§ 8 Abs. 5),

k) entgegen § 7 Abs. 2 Waren im Umhergehen anbietet,

l) entgegen § 9 Abs. 2 der zuständigen amtlichen Stelle nicht den Zutritt gestattet oder sich nicht ausweist,

m) entgegen § 7 Abs. 2 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf den Weihnachtsmarkt einbringt,

n) entgegen § 7 Abs. 2 als Standinhaber seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält;

o) entgegen § 7 Abs. 2 die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 € bis 35,00 € erhoben werden (§§ 56 - 58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.10.2024 in Kraft und ist somit erstmals für den im Jahr 2024 durchzuführenden Weihnachtsmarkt anzuwenden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sulzburg geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, den 24. Oktober 2024

Dirk Blens
Bürgermeister